Kindesschutzrechtliche Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils durch Sorgerechtsentzug

*Ulrike **Stücker**, Burgdorf*

In seiner Entscheidung[1] vom 29.01.2025 stellt der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main fest, dass kinderschutzrechtliche Maßnahmen nicht der Bestrafung eines Elternteils durch Entzug des Sorgerechts dienen, sondern allein am Kindeswohl auszurichten sind. Der Vorwurf der Entfremdung reicht nicht aus, eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen.

Sachverhalt

Die verheirateten Eltern leben seit über zwei Jahren getrennt und streiten um die elterliche Sorge für ihre drei Kinder im Alter von zwölf, zehn und sieben Jahren (im folgenden A, B und C genannt). Die Eltern üben das Sorgerecht gemeinsam aus. Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt seit der Trennung im Haushalt der Mutter. Seit der Trennung ist die familiäre Situation besonders im Hinblick auf die Umgangskontakte mit dem Vater äußerst problematisch. Oft eskalieren Konflikte, zum Beispiel bei Übergabesituationen. Ein regelmäßiger Umgang mit dem Vater fand nicht statt, wofür der Vater die Mutter verantwortlich macht. Diese würde die Kinder entsprechend manipulieren. Im vorliegenden Verfahren beantragte der Vater, ihm die alleinige elterliche Sorge, hilfsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, zu übertragen.

»Die betroffenen Kinder zeigten sich zunehmend belastet; phasenweise verweigerten sie jeglichen Kontakt mit ihrem Vater.«[2] Der Vater sieht den Grund dafür in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt der Kinder durch die dauernde Manipulation der Mutter, die unter fehlender Trennungsakzeptanz und eingeschränkter Bindungstoleranz leide.

Eine Sachverständige im Verfahren vor dem Amtsgericht brachte die Alternative der temporären Fremdunterbringung der Kinder ins Gespräch: »In einer neutralen Umgebung erführen die Kinder nach Einschätzung der Gutachterin unter anderem die implizite wie explizite Erlaubnis, ihre Eltern weiterhin lieben und Kontakt mit beiden Elternteilen pflegen zu dürfen. Auch mittels dortiger professioneller Angebote für Eltern (beispielsweise Erziehungs- und Familienberatung sowie -therapie) könne den Kindern auf diese Weise gegebenenfalls eine Chance für das Erreichen eines selbstbestimmten Lebens und einer gesunden Entwicklung geboten werden. […] In dem parallelen Umgangsverfahren schlossen die Beteiligten am selben Tag eine Vereinbarung über einen zehntägigen Umgang des Vaters in den bevorstehenden Sommerferien. Im Übrigen einigten sie sich auf eine Fortführung der bisherigen Umgangsregelung in Gestalt von Wochenendumgängen des Vaters mit allen drei Kindern in jeder zweiten Woche von jeweils Freitag bis Sonntag sowie zusätzlichen wöchentlichen Umgängen dienstags mit jeweils einem Kind im Wechsel.

Mit Schreiben vom 01.08.2024 teilte das zuständige Jugendamt sodann mit, es habe sich kurzfristig die Möglichkeit eines Kennenlerntermins in einer Jugendhilfeeinrichtung ergeben, wohin alle drei Kinder zwecks Besuchs der dortigen Wochengruppe zeitnah umziehen könnten. Da

1 Beschluss vom 29.01.2025, Aktenzeichen 1 UF 186/24

2 Alle Zitate ohne weitere Kennzeichnung sind Ausschnitte des besprochenen Beschlusses.

die Mutter einen Umzug der Kinder ablehnte und außerdem zu erkennen gegeben habe, auch den betreffenden Kennenlerntermin nicht mit den Kindern wahrzunehmen, beantragte der Vater unter dem 07.08.2024, ihm wegen der gegebenen Dringlichkeit einstweilig das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder allein zu übertragen.»

Nach Anhörung der Kinder und einem weiteren Termin mit den Eltern entzog das Amtsgericht am 15.08.2024 schließlich »beiden Elternteilen die elterliche Sorge in den Teilbereichen Aufenthaltsbestimmung, schulische Angelegenheiten sowie Beantragung von Hilfen zur Erziehung und übertrug die entsprechenden Sorgerechtsteile auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Amtsgericht unter anderem aus, hierdurch solle sichergestellt werden, dass ein kurzfristiger Einzug der Kinder in die zwischenzeitlich bereits besichtigte Wochengruppe eingeleitet werde. Mit dieser Maßnahme verbinde das Gericht die Erwartung, dass die Kinder dadurch nunmehr eine pädagogische und – soweit erforderlich – therapeutische Begleitung erhielten, um zu einer unbeschwerten Beziehung und Bindung zum Vater zurückkehren zu können.

In der Folge zogen A, B und C auf entsprechende Veranlassung des Jugendamts bereits am 26.08.2024 – und damit noch vor Eingang der Gerichtsakte bei dem Oberlandesgericht am 27.08.2024 – in das Kinderdorf 1 in Stadt 3 um, wo sie fortan die dortige Wochengruppe besuchten. Die nachfolgenden Wochenenden verbrachten sie im Wechsel bei jeweils einem Elternteil.« Beide Elternteile erheben gegen diesen Beschluss Beschwerde.

»Auf die Hinweise des Senats vom 26.09.2024 und 06.12.2024 kehrten alle drei Kinder – bei für die weitere Zeit übereinstimmend vorgesehenen ambulanten Unterstützungsmaßnahmen (Multi-Familien-Therapie, sozialpädagogische Familienhilfe, psychotherapeutische Anbindung der Eltern) – schließlich am 20.12.2024 in allseitigem Einvernehmen in den Haushalt der Mutter zurück.«

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass es kindesschutzrechtlicher Maßnahmen nicht bedarf und dass die Eltern das Sorgerecht wieder gemeinsam ausüben. Dazu der Beschluss im Einzelnen: »Der durch das Amtsgericht angeordnete Entzug der elterlichen Sorge war als unverhältnismäßig aufzuheben. Die Voraussetzungen für eine (teilweise) Entziehung des Sorgerechts nach §§ 1666, 1666a BGB waren und sind in Bezug auf beide Elternteile nicht erfüllt. Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Hierbei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB zu beachten, wonach Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Deshalb gelten für eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie nach der Rechtsprechung des BVerfG sowie des BGH besonders strenge Anforderungen. Danach liegt eine Gefährdung des Kindeswohls erst dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maße vorhanden ist, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt […]. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Es gehört nicht zur Ausübung des staatlichen Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten

des Kindes zu sorgen (BVerfG FamRZ 2016, 439). Vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes […].

Sofern eine Trennung des Kindes von den Eltern in Betracht kommt, sind nach der Rechtsprechung des BVerfG weiterhin die negativen Folgen einer Fremdunterbringung für das Kind zu berücksichtigen, welche durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden müssen, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert […]. Die für das Kind mit der Trennung von seinen Eltern und der Fremdunterbringung verbundenen Folgen dürfen schlussendlich nicht gravierender sein als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie (BVerfG FamRZ 2015, 208).

Im Zuge der vorzunehmenden Gesamtabwägung ist auch der Wille des Kindes einzubeziehen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist. Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind zum einen von seinem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch. Ein vom Kind erklärter Wille kann Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, ihn in dieser Hinsicht zu beachten. Denn jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft. Hat der unter diesem Aspekt gesehene Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringeres Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu. Die Nichtberücksichtigung des Kindeswillens kann (nur) dann gerechtfertigt sein, wenn die Äußerungen des Kindes dessen wirkliche Bindungsverhältnisse unzutreffend bezeichnen oder wenn dessen Befolgung seinerseits mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist und zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde […].

Allerdings reichen eine vermeintliche Beeinflussung des Kindes beziehungsweise eine Manipulation des Kindeswillens durch einen Elternteil und eine gegebenenfalls (auch) dadurch bei dem Kind hervorgerufene Verweigerungshaltung gegenüber dem anderen Elternteil für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine Unterbringung des Kindes bei Dritten zu veranlassen. Wegen des Fehlverhaltens eines Elternteils würde das Kind sonst praktisch beide (jedenfalls vorübergehend) verlieren. Erst wenn ein massiver Elternkonflikt zu erheblichen Schädigungen und Verhaltensauffälligkeiten – unter Umständen bis hin zu Suizidgedanken – bei dem Kind führt, kann dieser Befund grundsätzlich Anlass zu einer Sorgerechtsmaßnahme nach § 1666 BGB geben, die jedoch wiederum verhältnismäßig sein muss […]. Eine mutmaßlich unberechtigte Umgangsverweigerung und die dieser Haltung zugrundeliegende fehlende Bindungstoleranz beim Obhutselternteil allein können demgegenüber im Allgemeinen nicht dazu führen, dass eine Kindeswohlgefährdung angenommen und ein Kind über eine Fremdunterbringung etwa dazu gebracht werden kann, den Umgang wieder aufzunehmen oder zu dem Elternteil zu wechseln, mit dem es aktuell jeden Umgang ablehnt. Eine solche Maßnahme ist in der Regel weder geeignet noch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung – weg von der bisher betreuenden Mutter – zum Zweck des Beziehungsaufbaus zum derzeit abgelehnten Vater stellt für gewöhnlich vielmehr (auch) einen nicht zu begründenden Eingriff in die grundgesetzlich verbürgten Persönlichkeitsrechte des Kindes dar. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind im Haushalt der Mutter dem Grunde nach gut versorgt war und sich keine Aspekte ergeben, die aus anderem Grund eine Fremdplatzierung rechtfertigen würden. Unter solchen Umständen kann nicht zuletzt der entgegenstehende Wille des betroffenen Kindes nicht ohne weiteren Anlass übergangen werden […]. Bei alledem ist

schließlich auch zu beachten, dass das in einschlägigen Konstellationen immer noch vielfach herangezogene, überkommene Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung (»PAS«) nach dem jetzigen Stand der Forschung aus überzeugenden Gründen wissenschaftlich weitestgehende Ablehnung erfährt […].

Hätte das Ausgangsgericht demnach eine genügende Gesamtschau der verschiedenen Gefährdungsaspekte vorgenommen, wären einerseits die Beeinträchtigungen der Kinder durch den hochkonflikthaften Umgangsstreit ihrer Eltern in die Abwägung einzustellen gewesen. Dabei wäre allerdings auch zu berücksichtigen gewesen, dass – anders als in vergleichbaren Fallkonstellationen – in dem hier zu entscheidenden Fall von vorneherein schon keine vollständige Kontaktverweigerung durch die Kinder zu verzeichnen war. Stattdessen sah sich das Familiengericht etwa noch am 31.07.2024 veranlasst, eine Vereinbarung der Eltern zu einem nachfolgenden – und den allseitigen späteren Rückmeldungen zufolge sodann positiv verlaufenen – Ferienumgang des Vaters mit allen drei Kindern und der anschließenden Fortführung regelmäßiger Wochenend- und Alltagskontakte gerichtlich zu billigen. Schon die damit einhergehende Einschätzung, selbige Umgangsregelung widerspreche dem Kindeswohl nicht, steht letztendlich in eklatantem Widerspruch zu der nur zwei Wochen später ergangenen sorgerechtlichen Entscheidung, wonach sodann nur (noch) eine Fremdunterbringung der Kinder und ein Entzug der elterlichen Sorge eine Gefahr für die Kinder im Kontext der Umgangsproblematik ausreichend abwenden würden.

Überdies hätte das Amtsgericht seinen Blick andererseits tiefergehend (auch) auf die mit der Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt für die Kinder offensichtlich verbundenen schwerwiegenden Entwicklungsrisiken richten müssen. Der Umzug in die Wochengruppe in Stadt 4 bedeutete für A, B und C eine komplette Entwurzelung – von ihrem Zuhause, ihrer Mutter als Hauptbezugsperson, der weiteren Familie, ihren Freunden, ihren bisherigen Schulen wie auch ihrem sozialen Umfeld im Übrigen. Überall dort waren die Kinder nach übereinstimmenden Schilderungen zuvor gut integriert und verbunden. Abseits des problematischen Elternverhältnisses und der Umgangsthematik standen eine kindeswohlgerechte Betreuung, Versorgung und Förderung aller drei Kinder demnach allseits nicht infrage. Umso deutlicher musste es sein, dass die plötzliche Fremdplatzierung in vielerlei Hinsicht eine erhebliche Destabilisierung für die Kinder bedeuten würde. […]

Auch hiernach steht für den Senat fest, dass der erstinstanzliche Beschluss jedenfalls nicht auf einer – insbesondere ob der Schwere des vollzogenen Eingriffs – notwendigen gründlichen Gesamtschau aller (kindeswohlbezogenen) Umstände des Einzelfalls fußt. Dass es sich bei seiner Entscheidungsfindung vorrangig vom Wohl der betroffenen Kinder hat leiten lassen, hat das Ausgangsgericht damit nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht. Kindesschutzrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB haben sich indes streng am Kindeswohl zu orientieren – und dienen nicht etwa der Bestrafung eines Elternteils oder allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen […]. Auch der Senat sieht hier durchaus wesentliche Anteile an der für A, B und C so belastenden Konfliktdynamik ihrer Eltern im zurückliegenden Verhalten der Mutter begründet. Gleichermaßen hat auch der Senat insbesondere den Vater als reflektiert, empathisch und zuvorderst am Wohl der gemeinsamen Kinder interessiert erlebt. Maßstab und Ziel einer Sorgerechtsentscheidung kann jedoch nicht der Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern oder die Sanktionierung vermeintlichen elterlichen Fehlverhaltens – sondern allein das Kindeswohl – sein. Soweit erkennbar besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft schließlich kein empirischer Beleg für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden, entfremdenden Elternteils […]. Dies verkennt leider

auch die Sachverständige in Gänze, deren Gutachten auch im Übrigen den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht nicht im Ansatz genügt. […]

Das eklatante Missverhältnis zwischen den für die Kinder (und den Vater) mit der Fremdunterbringung erstrebten positiven Perspektiven einerseits und der für die Kinder damit jedoch einhergehenden schwerwiegenden Last andererseits ist für den Senat insbesondere anlässlich der Kindesanhörung am 03.12.2024 daraufhin noch einmal überaus eindrücklich deutlich geworden. Der Senat lernte A, B und C bei dieser Gelegenheit als ausgesprochen freundliche, höfliche, intelligente, empfindsame und insgesamt wohlerzogene Kinder kennen. Alle drei Kinder bekundeten jede(r) für sich ihren nachdrücklichen Wunsch, zu ihrer Mutter, ihrer weiteren Familie, ihren Freunden und ihren vorherigen Schulen nach Hause zurückkehren zu wollen. Durch die aktuelle Wochengruppenunterbringung zeigten sie sich erheblich belastet. […]

Der Senat geht schließlich davon aus, dass das gerichtliche Verfahren und insbesondere die temporäre Fremdunterbringung ihrer Kinder nicht zuletzt erheblichen Eindruck bei den Eltern hinterlassen hat. Nach alledem ist der Senat davon überzeugt, dass die Eltern nunmehr auch ohne gerichtliche Auflagen weiter verlässlich im Sinne von A, B und C agieren – und zukünftig damit nicht zuletzt einen nunmehr dauerhaft kindeswohldienlichen Umgang zwischen Vater und Kindern gewährleisten werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.«

Anmerkung

In seiner Presseerklärung zum Urteil betont das OLG Frankfurt am Main, dass das häufig herangezogene Konzept der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung (englisch Parental Alienation Syndrome »PAS«) nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft und Forschung überkommen ist. Keine Sorgerechtsentscheidung dürfe sich allein auf den Vorwurf der Entfremdung stützen. Und doch taucht der Begriff häufig in familiengerichtlichen Verfahren auf.

Die *taz* nennt ihn einen »Kampfbegriff der Väterrechtsbewegung«[3]. Allerdings bedienen sich auch Mütter dieses Vorwurfes, wie im aufsehenerregenden Prozess in Hamburg gegen Christina Block, die Erbin der gleichnamigen Steakhauskette. Sie wird beschuldigt, zwei ihrer Kinder aus der Obhut ihres Ex-Mannes entführt zu haben. Sie bestreitet die Vorwürfe, argumentiert gegen den Vater ihrer Kinder unter anderem, er habe die Kinder von ihr entfremdet.

Die Anschuldigung bei PAS lautet, dass ein Elternteil manipulativ auf die Kinder einwirkt, um die Kinder vom anderen Elternteil zu entfremden. Die Bezichtigung geht manchmal so weit, dass man die Eltern-Kind-Entfremdung als emotionale, seelische Kindesmisshandlung wertet und damit Kinderschutz-Maßnahmen wie Sorgerechtsentzug gegen den vorgeblich manipulierenden Elternteil erlässt. Das ist eine »Taktik« bei gerichtlicher Auseinandersetzung, beispielsweise auch Missbrauchsvorwürfe bei häuslicher Gewalt zu entkräften. Kinder könnten zum Umgang mit ihrem gewalttätig gewordenen Vater gezwungen werden, wenn es der Mutter als Wunsch nach Kontrolle oder als Bindungsintoleranz ausgelegt wird, sollte sie einen Täterkontakt zum Kind verhindern und damit das Kind dem Vater »entfremden«.

Anhänger der PAS nutzen das zunächst einleuchtende Argument, ein Kind brauche beide Eltern. Im Extremfall führt das zu dieser absurden Schlussfolgerung: Auch ein gewalttätiger Vater ist ein Vater. Mit dem Vorwurf der Vater-Kind-Entfremdung muss die Mutter den Sorgerechtsentzug fürchten.

3 taz online vom 19.06.2024, abgerufen am 07.08.2025

Die *FAZ*[4] zitiert Kinder- und Jugendpsychologen, die deutlich machen, dass sich Kinder zwar beeinflussen lassen, aber deshalb nicht gleich von dem Vater abwenden. Im Gegenteil solidarisieren sich Kinder häufig mit dem Elternteil, der schlechtgemacht wird. Den Fokus auf die manipulative Tätigkeit des Elternteils zu legen, heißt, den Willen der Kinder zu übergehen. Dabei sind die Beteiligung und die Anhörung von Kindern wichtige Grundsätze im Familienrecht.

Dr. Ulrike Stücker
Juristin, Lehrbeauftragte
Hochschule Hannover
Kreuzbruch 3
31303 Burgdorf
u.stuecker@gmx.de

Allerdings müssen Richterinnen und Richter kinderpsychologisch gut geschult und erfahren sein, um sich nicht von PAS-Anhängern irreführen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht[5] hat festgestellt, dass PAS wissenschaftlich widerlegt und keine hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung ist. Trotzdem geistert diese unhaltbare Theorie der Entfremdung durch Manipulation durch die Familiengerichte. Umso bedeutsamer ist da eine klarstellende Entscheidung wie die vorliegende des OLG Frankfurt. ❑

4 FAZ online »Was steckt hinter der Theorie der Entfremdung?« von Andreas Frey, 12.07.2025, abgerufen am 07.08.2025

5 Entscheidung vom 17.11.2023, Az 1 BvR 1076/23

1. Organe des Verbandes

Mitgliederversammlung
Satzung § 6 (alle 2 Jahre)

Vorstand
Satzung § 9 (3x jährlich je 2 Tage davon 2 x mit Fachbeirat)

Fachbeirat
Satzung § 8 (2 x jährlich je 2 Tage)

2. Fachausschüsse (siehe Geschäftsordnung für Fachausschüsse)

Pädagogik
Ulrike Stehle

Pers.- u. Organ.entw.
Silke Becker-Nielsen | Michael Piekara

Jugendhilfepolitik
Björn Johansson

3. Fachgruppen (siehe Geschäftsordnung für Fachgruppen)

Mutter/Vater und Kind
Maike Brummelman

Förderschulen
Klaus Schenkel

Sozialraumnahe Hilfen
Harald Kuhrt | Rainer Vriesen

Jugendberufshilfe
Lothar Eberhardt

Ganztägige Bildung und Betreuung
Carola Sari Hahne

Kindertagesbetreuung
Andrea Zander

4. weitere Gremien

Beirat für den Redaktionsbereich
Gabriele Trojak-Künne

Forum »Diak. Unternehmensleitungen«
Frank Dieckbreder

5. Themenbezogene Projektgruppen (siehe Geschäftsordnung für Projektgruppen)

Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Polizei – Justiz
Caroline Halhuber

Bundesfachtagung 2026
Carola Schaper | Petra Wittschorek